

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Obere Panoramastraße, FlSt.Nr. 726/6“

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: 01.12.2022
Abgabefrist für Stellungnahmen: 21.11.2022

	Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 20.11.2022</i> zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Bauplanungsrecht Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Er muss zwingend Gegenstand der Auslegung und vollinhaltlich Gegenstand des Satzungsbeschlusses sein. Der VEP war in den Unterlagen zum Bebauungsplan nicht enthalten. Es ist eine erneute Offenlage mit Vorlage des VEPs durchzuführen. Natur- und Artenschutz <u>Artenschutz</u> Auf Initiative des Planungsbüros fanden im März 2022 Vorabstimmungen zum Artenschutz zwischen dem Büro und der Unteren Naturschutzbehörde statt. Dabei wurde vereinbart, dass mangels entsprechender Habitatpotentiale auf dem Flurstück auf eine artenschutzrechtliche Untersuchung verzichtet werden kann. Eine Abhandlung des Artenschutzes in einem kurzen Kapitel der Begründung wurde jedoch gefordert („Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst weil, ...“). Die nun vorgelegten Unterlagen enthalten zwar in der Begründung das Kapitel C „10. Biotopschutz / Artenschutz“, auf den Artenschutz wird in diesem kurzen Kapitel aber überhaupt nicht eingegangen. Wir bitten die Begründung um einige Sätze zum Artenschutz zu ergänzen. <u>Biotop</u> Eingriffe in das angrenzende geschützte Biotop „Gehölzbestände im Gewann ‚Rädle‘ am O-Rand von Züttlingen“ sind zu vermeiden (Saubere Abgrenzung der Baubereiche, Baustelleneinrichtung und des Geltungsbereiches). Selbiges gilt für den angrenzenden Streuobstbestand. Auch diese Forderung der Unteren Naturschutzbehörde aus den Vorabstimmungen hat leider keinen Einzug in die Planunterlagen gefunden. Wir bitten diesbezüglich ebenfalls um Ergänzung der Unterlagen. <u>Textteil</u> Punkt III.12 „Vogelfreundliche Fassadengestaltung“ ist auf Grund der angrenzenden Strukturen nicht als Empfehlung sondern als verbindlich anzusehen.	<i>Der VEP wurde von dem Architekt des Vorhabenträgers erstellt und wird in der erneuten Offenlage durch die Stadt Möckmühl vorgelegt.</i> <i>In den Vorabstimmungen im März 2022 zwischen dem Ingenieurbüro und der Unteren Naturschutzbehörde wurde vereinbart, dass mangels entsprechender Habitatpotentiale auf dem Flurstück auf eine artenschutzrechtliche Untersuchung verzichtet werden kann. Ein kurzes Kapitel zum Artenschutz erfolgte in der Begründung im Kapitel C „10.Biotopschutz/Artenschutz“ sowie in Kapitel G „Auswirkungen der Planung“. Das Kapitel Artenschutz wird nun erweitert und ergänzt, sollten sich im weiteren Planungsverfahren Anhaltspunkte ergeben, die auf ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential für den Neubau schließen lassen, ist ein Fachbüro für Artenschutz hinzuzuziehen.</i> <i>Das Kapitel C „10.Biotopschutz/Artenschutz“ wird entsprechend erweitert und ergänzt.</i> <i>In den planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil wird unter Punkt 5.6 „Schutz vor Vogelschlag“ eine entsprechende Festsetzung ergänzt: „Zur Vermeidung von Vogelschlag und damit der Tötung von artenschutzrechtlichen geschützten Tierarten ist für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 3 m² eine kleinteiligere Gliederung vorzunehmen bzw. nur die Verwendung von Vogelschutzglas der Kategorie A mit hochwirksamen Mustern/Grafiken zulässig (Ergänzung in Hinweis Nr. 12 Vogelfreundliche Fassadengestaltung). Der Hinweis Punkt 12 „Vogelfreundliche Fassadengestaltung“ bleibt weiterhin bestehen.</i>

	Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange werden nicht tangiert und eine Nachverdichtung ist zu begrüßen. <u>Hinweise</u> Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist). Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwände und über Verkehrswege diese mit Photovoltaik-Modulen auszustatten. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokale Produktion mit Ortsnahe Stromversorgung. Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Deshalb regen wir an, Retentionszisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen, um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weitere Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden. Wir regen an, die PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster oder wassergebundene Beläge zu befestigen. Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz Im Plangebiet sind keine Gewässer bekannt. <u>Hochwasser</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht. <u>Starkregen</u> Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>den wertvollen Oberboden gesondert zu lagern und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden ist bereits in den Hinweisen des Textteils unter Punkt 5 „Bodenschutz“ enthalten</i> <i>ein allgemeiner Hinweis zur Photovoltaikpflicht wird unter Punkt 19 „Photovoltaikpflicht.“ in den Hinweisen des Textteils ergänzt.</i> <i>In den örtlichen Bauvorschriften im Textteil ist bereits unter Punkt 7.1 eine Pflicht für eine Regenwasserrückhaltezisterne pro Gebäude formuliert.</i> <i>Eine entsprechende Festsetzung ist bereits unter Punkt 5.1 „Oberflächenbefestigung, wasserdurchlässige Beläge“ in den planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil enthalten.</i> <i>Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 5 „Bodenschutz“ in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i> <i>ist bereits unter Punkt 5 „Bodenschutz“ in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Für das Gebiet gibt es zurzeit noch keine Starkregengefahrenkarten der Stadt Möckmühl. Zur Beurteilung der Hochwassergefährdung des Plangebiets infolge Starkregen wird auf Grundlage des vorhandenen digitalen Geländemodells über</i>
--	---	--

	Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). Daher sind von der Stadt Möckmühl noch Aussagen über die Gefahr von Starkregen unter Berücksichtigung des Leitfadens zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild fließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild fließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Auswirkungen einer evtl. Um- oder Ableitung von Starkregen ist auch bei den Unterliegern nachzuweisen. Das Plangebiet ist zwar nur sehr klein. Dennoch müssen Aussagen getroffen werden, ob das Plangebiet bei einem außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignis beeinträchtigt wird. Der Nachweis kann auch über eine Fließwegeanalyse gemäß Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg erfolgen. Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keinen Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Auf allgemeine Belange des Grundwasserschutzes wird im Textteil hingewiesen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlasten bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken. Abwasser Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich. Zum Schmutzwasser fehlen Aussagen über die Kapazität der aufzunehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollten diese Punkte, um anfallende Kosten für eventuell notwendige Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, betrachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushaltes, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist. Daher wird die GRZ von 0,4 aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Somit ist laut der „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke“ (Baunutzungsverordnung – BauNVO) eine maximale Versiegelung der Grundstücke von 0,7 % nur durch die bauliche Nutzung möglich. Dies ist mit den aktuellen Zielen den Wasserhaushalt in Siedlungsgebieten zu erhalten oder auf Hinblick auf Starkregenereignisse sogar zu verbessern, nicht vereinbar. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zu diesem Thema zu ergänzen. Es ist zu erläutern, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht. Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Züttlingen. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Die vorhanden Stichstraße wird entlang des FSt.-Nr. 726/6 verlängert und misst in der Verlängerung 4,66 m. Gegenverkehr ist damit möglich. Bautechnik Eine Darstellung des geplanten konkreten Bauvorhabens in Form des VEPs fehlt. Dieser ist der nächsten Beteiligungsrunde vorzulegen.	<i>entsprechende GIS-Anwendungen eine Fließweganalyse durchgeführt. Durch geeignete Darstellung und Klassifikation der Ergebnisse (Farbgebung) lässt sich mittels einer Fließweganalyse anschaulich darstellen, in welcher Richtung das Wasser abfließt. Durch die Visualisierung der Ergebnisse ist es möglich, kritische Bereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential zu lokalisieren. Auch wenn die Fließweganalyse keine Informationen zu tatsächlich eintretenden Überflutungen (Überflutungsausdehnung, Wassertiefe, Fließgeschwindigkeiten) liefert und somit Überflutungsberechnungen mittels hydraulischer Fließgewässermodelle (1D/2D) auch nicht vollständig ersetzen kann, liefert sie dennoch ein generelles Bild der Strömungssituation bei Starkregen.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Im Mai 2022 wurde die Schmutzfrachtberechnung für die Stadt Möckmühl nach dem neuen Regelwerk DWA-A102 fertiggestellt. Die durchgeführte Schmutzfrachtberechnung zeigt, dass sowohl im Ist- als auch im Prognosezustand das vorhandene Speichervolumen der Sonderbauwerke ausreichend ist. Der zulässige Gesamtstoffaustrag im Gesamtsystem sowie das Mischungsverhältnis an den einzelnen Sonderbauwerken wird eingehalten. Die Schmutzfrachtberechnung liegt der Behörde vor und weist keine Besonderheiten auf, die eine Entwicklung des vorliegenden Plangebietes einschränken würden.</i> <i>Die GRZ wird aus den genannten Gründen von 0,4 auf 0,3 reduziert. Zum Thema „Starkregen“ wurden in der Begründung Ergänzungen in Kapitel, Punkt 8 „Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Starkregen“ gemacht.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der VEP wurde von dem Architekt des Vorhabenträgers erstellt und wird in der erneuten Offenlage durch die Stadt Möckmühl vorgelegt.</i>
--	--	---

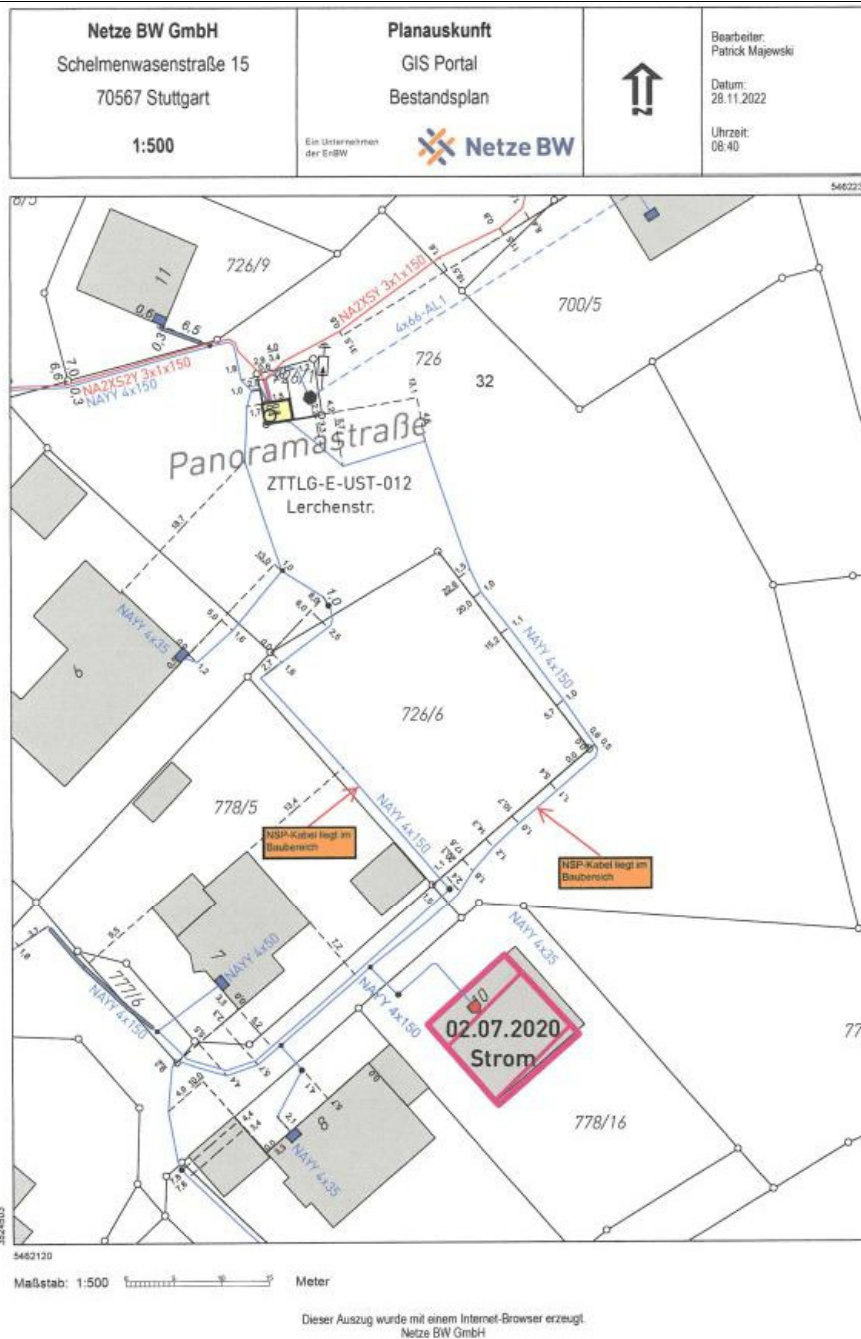
	Forst Forstliche Belange werden vom Vorhaben nicht berührt. Die beiden bestockten Flächen auf Flurstück 726 sind mit 480 qm und 1.100 qm sehr klein und durch die Ortsrandlage und Wiesen scharf abgegrenzt. Die Flächen können daher als Gehölzflächen und nicht als Waldflächen nach § 2 LWaldG betrachtet werden.	<i>Kenntnisnahme.</i>
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.	<i>Stellungnahme vom 15.11.2022:</i> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben: 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Planungsgebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweisen in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen, gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<i>ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 13 „Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen“ in den Hinweisen des Textteils enthalten</i> <i>der bereits vorhandene Hinweis unter Punkt 13 „Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen“ in den Hinweisen des Textteils wird entsprechend angepasst</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Planungsgebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Im Plangebiet ist kein Geotop kartiert.</i>
Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	<i>Stellungnahme vom 21.11.2022:</i> vielen Dank für die Beteiligung an o.g.Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Vorab weisen wir daraufhin, dass es sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan handelt. Ein entwickelter Bebauungsplan liegt gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB immer dann vor, wenn sich der Bebauungsplan im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung als inhaltliche Konkretisierung des in dieser Zeit wirksamen Flächennutzungsplans darstellt. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 4.2 der Begründung deutlich. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für Grünfläche dar, der Bebauungsplan setzt für das Gebiet eine Wohnbaufläche und Verkehrsfläche fest. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen. Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert. Die geplante Innenverdichtung wird vor dem Hintergrund des nach § 1a Abs. 2 BauGB erforderlichen schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ausdrücklich begrüßt. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Für das Gebiet gibt es zurzeit noch keine Starkregengefahrenkarten der Stadt Möckmühl. Zur Beurteilung der Hochwassergefährdung des Plangebiets infolge Starkregen wird auf Grundlage des vorhandenen digitalen Geländemodells über entsprechende GIS-Anwendungen eine Fließweganalyse durchgeführt. Durch geeignete Darstellung und Klassifikation der Ergebnisse (Farbgebung) lässt sich mittels einer Fließweganalyse anschaulich darstellen, in welcher Richtung das Wasser abfließt. Durch die Visualisierung der Ergebnisse ist es möglich, kritische Bereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential zu lokalisieren. Auch wenn die Fließweganalyse keine Informationen zu tatsächlich eintretenden Überflutungen (Überflutungsausdehnung, Wassertiefe, Fließgeschwindigkeiten) liefert und somit Überflutungsberechnungen mittels hydraulischer Fließgewässermodelle (1D/2D) auch nicht vollständig ersetzen kann, liefert sie dennoch ein generelles Bild der Strömungssituation bei Starkregen.</i> <i>Geht man von 1,5 Wohneinheiten für das Einfamilienhaus aus und 2,3 Einwohner je Wohneinheit, bei einer Grundstücksfläche von 638 m², erhält man eine Bruttowohndichte im Plangebiet von rund 54 Einwohnern pro Hektar. Die Mindestbruttowohndichte nach Plansatz 2.4.0 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 für die Stadt Möckmühl mit 45 Einwohnern pro Hektar wird somit erreicht.</i> <i>Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht, an KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	--

	Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel.: 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de	
Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 17.11.2022:</i> vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Das Plangebiet liegt innerhalb einer im Regionalplan dargestellten Weißfläche ohne regionalplanerische Zielfestlegungen und grenzt an eine nachrichtlich dargestellte geplante Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet an. Die Aussagen in den Unterlagen bezüglich der Regionalplanung sind somit zu korrigieren. Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Ziffer 1 in Kapitel C der Begründung wird entsprechend angepasst.</i> <i>Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht.</i>
Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen	<i>Stellungnahme vom 28.11.2022:</i> Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich vorhandene, in Betrieb befindliche Anlagen der Netze BW GmbH. Folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen sind betroffen: - Niederspannungskabel (0,4 kV) Die ungefähre Lage der Betriebsmittel ist aus dem beiliegenden Bestandsplanauszug zu ersehen. Diese müssen höchstwahrscheinlich aus dem Bereich des geplanten Bauwerks entfernt werden. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich mit unserem Kollegen Frank Schäfer (Tel. +491752289764, f.schaefer@netze-bw.de) rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, in Verbindung zu setzen. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Diese Anregungen sind im Rahmen der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird der Vorhabenträger über die Stellungnahme der Netze BW GmbH in Kenntnis gesetzt.</i> <i>Ziffer 2 in Kapitel B der Begründung wird entsprechend angepasst.</i> <i>Diese Anregungen sind im Rahmen der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen.</i>

	Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941) 932-449 Fax. (07941) 932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	<i>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes benachrichtigt.</i>
--	--	---



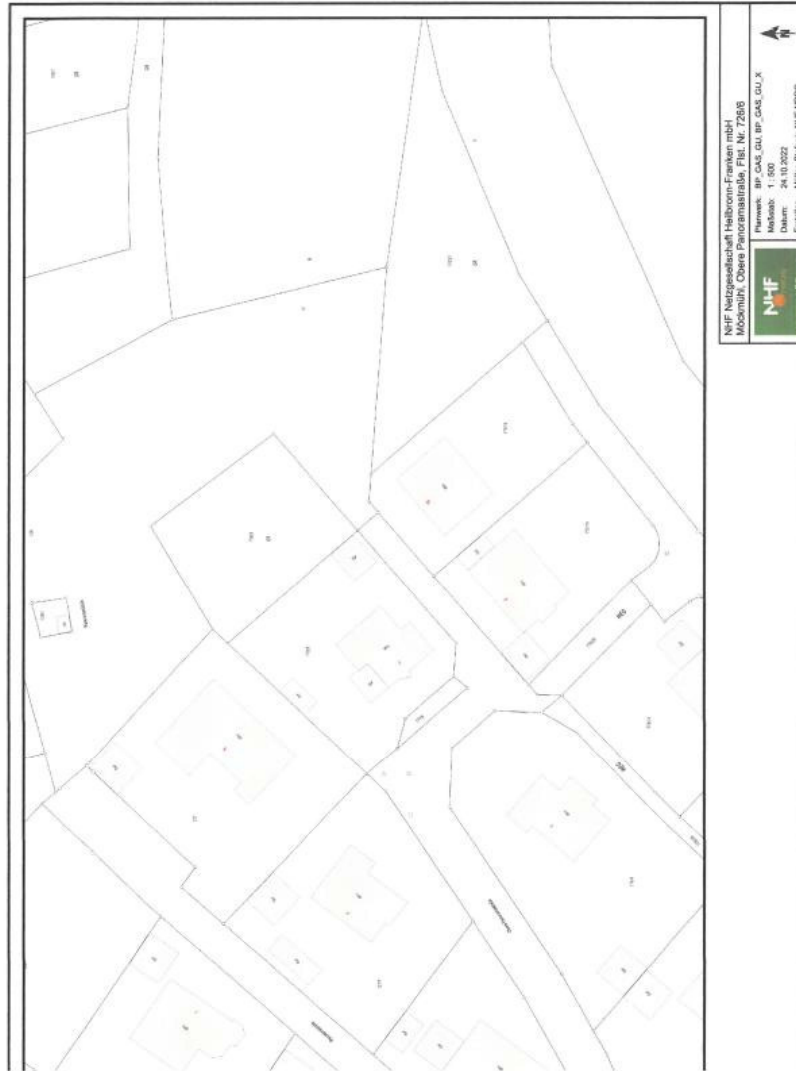
**NHF Netzgesellschaft Heilbronn-
Franken mbH**
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

Kurzfassung d. Stellungnahme vom 22.07.2022:

Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.

Als Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem Bestandsplanwerk, welches den fraglichen Bereich für Ihre weiteren Planungen wiedergibt.

Über den weiteren Verlauf der Planungen benötigen wir keine weiteren Informationen.



Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Gemeinde Roigheim Hauptstraße 20 74255 Roigheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 11.11.2022:</i> Seitens der Gemeinde Roigheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i>
Stadt Adelsheim Marktstraße 7 74740 Adelsheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 10.11.2022:</i> Seitens der Stadt Adelsheim bestehen keine Einwände oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i>
Gemeinde Jagsthausen Hauptstraße 3 74249 Jagsthausen	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 25.10.2022:</i> Seitens der Gemeinde Jagsthausen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i>
Gemeinde Billigheim Sulzbacher Straße 9 74842 Billigheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 21.10.2022:</i> Seitens der Gemeinde Billigheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i>
Gemeinde Hardthausen a.K. Lampoldshauser Straße 8 74239 Hardthausen	<i>Stellungnahme vom 02.11.2022:</i> bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.10.2022 möchten wir darauf hinweisen, dass in die Außenbereichssatzung sowie den geplanten Bebauungsplan ein Hinweis bezüglich des Raumfahrtzentrums Lampoldshausen bezogen auf Erschütterungen und Schallimmissionen aufgenommen werden sollten. Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Baiersklinge“ unter Ziffer 13.8 gewählte Formulierung kann entsprechend übernommen werden.	<i>ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 16 „Immissionen und Erschütterungen durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.“ in den Hinweisen des Textteils enthalten</i>
Polizeipräsidium Heilbronn Stabsbereich Einsatz/Verkehr Karlstraße 108 74076 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 28.10.2022:</i> Es bestehen aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken. Das Erhöhen der Stellplatzverpflichtung auf 2,0 Stellplätze für Wohnungen ab 50m² wird begrüßt.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
Polizeipräsidium Heilbronn Referat Prävention Karlstraße 119 74076 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 17.11.2022:</i> Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i>
Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 20.10.2022:</i> Seitens der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme</i>
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 21.10.2022:</i> im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhanden noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme.</i>

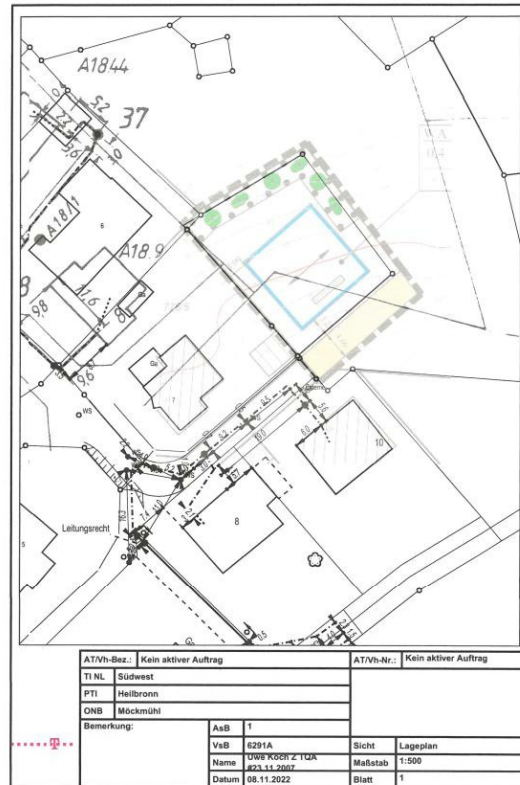
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
PTI 21, B1
Rosenbergstr. 59
74074 Heilbronn

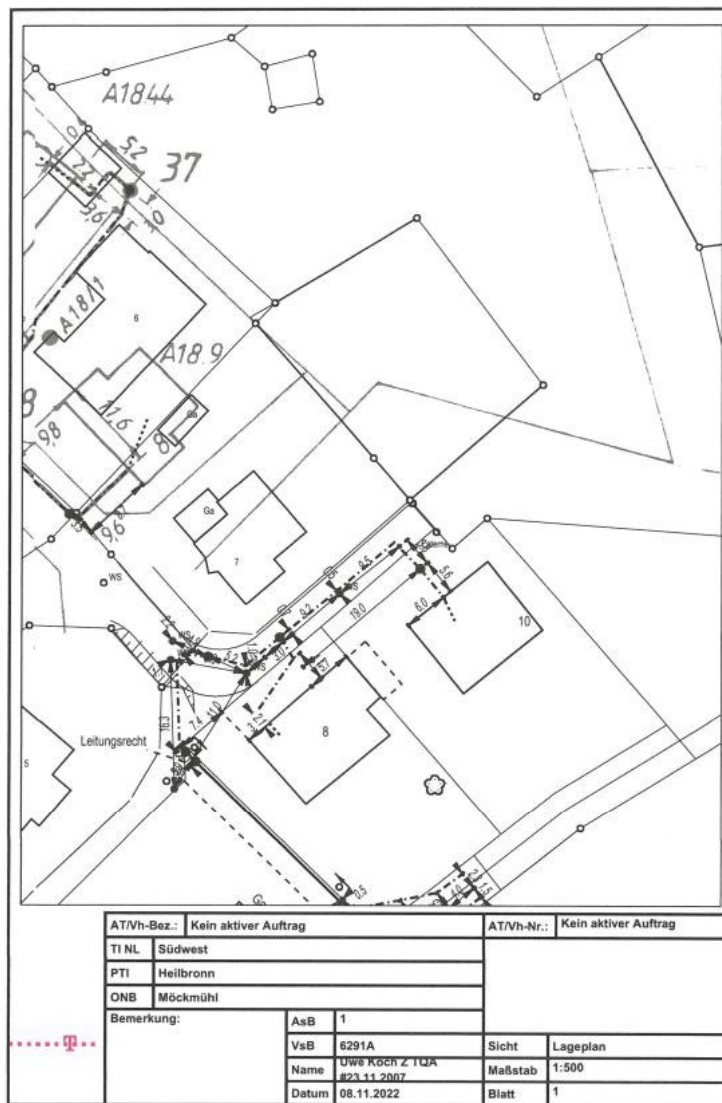
Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Kenntnisnahme.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.

Weitere Beteiligung am Planverfahren vorgesehen.





Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Gutschstr. 6
76137 Karlsruhe

Kurzfassung d. Stellungnahme vom 21.10.2022:

öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme vom 21.11.2022 mit Ergänzung vom 22.11.2022:

wir danken für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren und nehmen dazu im Namen des BUND-Landesverbands wie folgt Stellung:

Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a durchgeführt werden. Das entbindet die Gemeinde nicht von der Pflicht, weiterhin alle Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigen zu müssen. Dies betrifft u.a. den Arten- und den Biotopschutz. Es muss demnach dennoch untersucht werden, ob besonders geschützte Arten im Gebiet vorkommen und vom Bauvorhaben negativ betroffen sein können. Im Falle der möglichen Betroffenheit von FFH-Arten ist z.B. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 42/62 BNatSchG notwendig.

- Das überplante Flurstück 726/6 grenzt im Südosten direkt an Teile des amtlichen, 4.000 qm großen Offenlandbiotop „Gehölzbestände im Gewann ‚Rädle‘ am O-Rand von Züttlingen (Biotopnummer: 167221250009) an. Im Nordwesten des Flurstücks 726 schließt im Innenbereich ebenso ein ausgedehntes Feldgehölz von über 1.000qm an. Es ist möglich, dass es sich hierbei auch um verbuschte Streuobstwiesen handelt. Beide Strukturen bieten potenziell hochwertigen Lebensraum für diverse Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) und streng geschützte Arten wie z.B. Fledermäuse. Die lt. Biotopbeschreibung reich strukturierten Gehölzsäume und der vorgelagerte Krautsaum könnten Habitate der Zauneidechse sein, ebenso wie die Struktur im SW der Planfläche (726/6) selbst, die sich im Luftbild als Hausgarten darstellt. Unseres Erachtens sind deshalb Verstöße gegen § 44 BNatSchG möglich, wenn keine artenschutzrechtliche Überprüfung und ggfs. daraus resultierend entsprechende CEF-Maßnahmen erfolgen.
- Da von Biotopen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten sind, ist sehen wir keine Möglichkeit, die verkehrliche Erschließung über das Flurstück 726t bezeichnete Grundstück zu führen. Entsprechend der Größe von rund 600 qm des Flurstücks 726 und den Vorgaben, mit Boden sparsam umzugehen sowie Eingriffe in Natur und Umwelt zu minimieren, halten wir eine andere verkehrliche Lösung für dringend geboten (Überfahrt über 778/5 oder Einfahrt zu Flurstück 726/6 direkt gegenüber Hausnummer 10 auf Flurstück 778/16).
- Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Passage zum Biodiv.stärkungsgesetz hin: Unter § 21 (Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler) heißt es: (1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutz berücksichtigt werden. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Zu den textlichen Festsetzungen:

Vorab möchten wir anmerken, dass die textlichen Festsetzungen viele Positionen enthalten, die wir als Umweltschutzverbände in den B-Plänen anderer Kommunen regelmäßig anmahnen!

Ein paar Anmerkungen für den Textteil haben wir doch:

- Bitte auf die Pflicht zur Nutzung von PV hinweisen.
- In Bezug auf die Dachbegrünung empfehlen wir die Nutzung von Gründächern in Kombination mit PV: Der kühlende Effekt der Dachbegrünung führt zur optimalen Ausnutzung der Kollektoren, die bei Hitze weniger Strom produzieren – und minimiert somit finanzielle Verluste (<https://www.zinco.de/solarmessung>). Man könnte folgendermaßen formulieren: Die Flachdächer sollten auch in Kombination mit Solarkollektoren oder Photovoltaik mindestens extensiv begrünt werden, um eine effiziente Energieerzeugung durch Nutzung der Kühleigenschaften der Begrünung zu ermöglichen.
- Die Pflicht zur Dachbegrünung bitte auch auf Carports und Nebengebäude mit Flachdach ausdehnen.

Zum Thema Artenschutz/Biotopschutz fanden im März 2022 Vorabstimmungen zwischen dem Ingenieurbüro und der Unteren Naturschutzbehörde statt, hierbei wurde vereinbart, dass mangels entsprechender Habitatpotentiale auf dem Flurstück auf eine artenschutzrechtliche Untersuchung verzichtet werden kann. Dennoch muss in der Begründung auf den Artenschutz/Biotopschutz eingegangen werden. Deshalb wird dieses Kapitel C „10.Biotopschutz/Artenschutz“ nun erweitert und ergänzt, sollten sich im weiteren Planungsverfahren Anhaltspunkte ergeben, die auf ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential für den Neubau schließen lassen, ist ein Fachbüro für Artenschutz hinzuzuziehen.

Die Verkehrsfläche wird im zeichnerischen Teil des B-Plans verringert, sodass nur direkt am südlichen Grundstückseck auf einer Länge von 7m eine Zufahrt zum Flurstück 726/6 möglich ist, die restliche Fläche wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen, um u.a. dem Biotopschutz gerecht zu werden.

In den planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil ist bereits unter Punkt 5.4 „Beleuchtung des Gebiets“ eine Festsetzung zur insektenschonenden Beleuchtung des Plangebiets festgesetzt.

Kenntnisnahme.

ein entsprechender Hinweis wird unter Punkt 19 „Photovoltaikpflicht.“ in den Hinweisen des Textteils ergänzt.

Bei Flachdächern ist bereits eine extensive Dachbegrünung festgesetzt, die Kombination mit Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Eine entsprechende Ergänzung wurde in der Begründung aufgenommen.

Wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 5.2. „Extensive Dachbegrünung“, in den örtlichen

	• Aus Gründen des Albedo-Effekts helle Oberflächenbeläge, Fassadenfarben, Dachziegel und -pfannen festsetzen (keine dunkelbraunen, anthrazitfarbenen oder dunkleren Farben) • Bei wasserdurchlässigen Belägen auch den wasserdurchlässigen Unterbau festsetzen. Bei Pflasterung mindestens 1 cm Fugenabstand festschreiben. • Um das Tötungsrisiko für Vögel zu minimieren ist an den Grünbereichsflächen zugewandten Gebäudeseiten, verglasten Balkonen, Eckfenstern, Wintergärten, Windfängen oder sonstigen gläsernen Elementen bei in der Gesamtwirkung größeren, reflektierenden Glas- und Fensterflächen Vogelschutzglas der Kategorie A verbindlich festzusetzen. Alternativ können wirksame Markierungen gegen Kollisionen eingeplant werden (z.B. vertikale Linien, horizontale Linien, Punktraster). Wir freuen uns sehr, dass seitens des Planungsbüros auf die ausgezeichnete Ausarbeitung der Schweizer Vogelwarte verwiesen wurde! • Um nicht gegen das Tötungsverbot zu verstoßen, sind Bauwerke, Strukturen und Situationen mit Fallenwirkung für Kleintiere (u.a. Amphibien und Igel) wie z.B. offene Gruben, bodengleiche Treppenabgänge, (Tief-)Garagen-Einfahrten, Lichtschächte und Entwässerungsrinnen mit feinmaschigen Abdeckungen oder Ausstiegshilfen zu versehen. • Natursteinmauern (z.B. Muschelkalkquader) sollten in Trockenmauerbauweise gesetzt werden, um z.B. Habitate für Mauereidechsen zu bieten. • Bei der Baumauswahl bitten wir darum gebietsheimische, standortgerechte, vogel- und insektenfreundliche, blühende Gehölze zu bevorzugen und dabei auch auf die Trockenheitsresilienz zu achten. • Bitte noch ergänzen, dass Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen bei Abgang erneut durch standortangepasste und gebietsheimisch Nachfolger zu ersetzen sind. • Die Beleuchtungsempfehlung ist zu konkretisieren: LED-Lampen (Farbtemperatur < 2.000 K) und Reflektoren sind so justieren, dass die Lichtkegel nur auf befestigte Flächen und nicht in den freien Luftraum, auf Gehölze oder Grünflächen gerichtet sind. Die Beleuchtung ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, Bewegungsmelder sind unzulässig. Auf Dekobeleuchtung ist zum Schutze nachtaktiver Tiere zu verzichten. • Um auf dem Weg zur Mobilitätswende voranzukommen, bitte die Stellplatzverpflichtung dringend nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus ausdehnen! Ein weiteres Ankurbeln des motorisierten Individualverkehrs (MIV) ist angesichts der Klimakrise nicht nachhaltig oder verantwortungsvoll. • In Ergänzung zu Punkt 5.3., Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen, möchten wir darauf hinweisen, dass auch bei Dachrinnen und Fallrohren aus Gründen des Umwelt- und Gewässerschutzes auf Kupfer oder Zink verzichtet werden sollte (https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/abtrag-von-kupfer-zink-von-daechern-dachrinnen; http://www.enius.de/presse/886.html) Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.	<i>Bauvorschriften unter Punkt 1.3. „Dachdeckung“ sowie in der Begründung explizit ergänzt.</i> <i>In den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 1.5 „Fassaden“ werden u.a. bereits grelle, glänzenden und extrem dunkle Farbtöne und Materialien ausgeschlossen.</i> <i>In den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 5.1 „Oberflächenbefestigung, wasserdurchlässige Beläge“ ist bereits festgesetzt, dass der Unterbau auf den Belag abzustimmen ist.</i> <i>In den planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil wird unter Punkt 5.6 „Schutz vor Vogelschlag“ eine entsprechende Festsetzung ergänzt.</i> <i>In den planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil wird unter Punkt 5.7. „Abdeckung potenzieller Tierfallen“ eine entsprechende Festsetzung ergänzt.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Unter Kapitel IV. „Pflanzenauswahlliste“ sind Pflanzempfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz sowie Empfehlungen des Landratsamt Heilbronn enthalten.</i> <i>Wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen im Textteil unter Punkt 6.1. „Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen“ und in Punkt 6.2. „Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ergänzt.</i> <i>Die planungsrechtliche Festsetzung im Textteil unter Punkt 5.4. „Beleuchtung des Gebiets“ wurde konkretisiert.</i> <i>Aufgrund der Örtlichkeit und dem dadurch noch hohen Motorisierungsgrad wird an der Stellplatzverpflichtung festgehalten.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Weitere Beteiligung am Verfahren vorgesehen.</i>
--	---	--

Im Nachgang meiner gestrigen Stellungnahme zum Oberen Panoramaweg in M-Züttlingen erreichten mich heute noch Bilder einer Ehrenamtlichen. Darauf ist zu sehen, dass auf dem Gartengrundstück im SW des überplanten Flurstücks Steinhäufen existieren, was das Habitatpotenzial für die Zauneidechse unterstreicht. Bitte nehmen Sie die Bilder und diese Anmerkung zu Ihren Akten.



Kenntnisnahme.